

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung  
der gemeinsamen Kommission gem. § 26 UG  
für Geistes- und Kulturwissenschaften**

**vom 10. Oktober 2003**

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Juli 2003 wird nachstehend der Wortlaut des Teils A der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 24. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18. Juli 2003 bekannt gemacht.

Ulm, den 10.10.2003

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)  
- Rektor -

**Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung  
der gemeinsamen Kommission gem. § 26 UG  
für Geistes- und Kulturwissenschaften**

**in der Fassung vom 10. Oktober 2003**

**A. Zuständigkeit und Zusammensetzung**

**§ 1 Aufgaben**

(1) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig:

1. für die Gewährleistung und die Weiterentwicklung des Begleit-Studienangebotes
  - a) im Studium der Philosophie sowie der Geistes- und Kulturwissenschaften (Humboldt-Studienzentrum)
  - b) in der Fremdsprachenausbildung sowie in den Studien der Fachsprachenlinguistik, der Philologie und der Landeskunde (Zentrum für Sprachen und Philologie),
2. für Aufbau, Gewährleistung und Weiterentwicklung eines Studienangebotes zur allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildung (Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung),
3. für Ausbau, Gewährleistung und Weiterentwicklung eines Angebotes musisch kultureller Aktivitäten in Verbindung mit den Wissenschaften (insbesondere Musische Werkstatt, Universitäts-Orchester, Universitäts-Chor).

- (2) Die Gemeinsame Kommission trägt insoweit Sorge dafür, dass die ihr zugeordneten Einrichtungen, Einheiten und Arbeitsgruppen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.
- (3) Die Gemeinsame Kommission hat Entscheidungsbefugnis in den Bereichen Philosophie, Geistes-, Kultur- und Sprachwissenschaften für:
  1. Berufungsvorschläge
  2. Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen
  3. Vorschläge für die Bestellung von Honorar- und Gastprofessoren sowie Professurvertretungen
  4. Vorschläge für Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienpläne
  5. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Studienangebote in den Bereichen Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie über Forschungsmöglichkeiten in diesen Bereichen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinsamen Kommission gehören folgende Mitglieder an:
  1. die Dekane der an der Universität vertretenen Fakultäten oder ihre Stellvertreter,
  2. die Sprecher des Vorstandes bzw. Leiter derjenigen Zentren, die der Gemeinsamen Kommission zugeordnet sind oder ihre Stellvertreter,
  3. fünf hauptberufliche Professoren,
  4. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
  5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
  6. drei Vertreter der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Professoren, der Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3-6 beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Findet die Bestellung erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 3-6 werden vom Senat bestellt. Bei der Bestellung sollen diejenigen, bei denen Interesse an den Aufgaben und Zielsetzungen der Gemeinsamen Kommission sowie an der aktiven Mitarbeit besteht, bevorzugt werden.

## **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission führt einer der Dekane oder ihrer Vertreter im Turnus von zwei Jahren in folgender Reihenfolge:

Medizinische Fakultät

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Fakultät für Informatik.

Den ersten Vorsitz bestimmt der Senat. Der Vorsitz kann vom Dekan auf einen Professor übertragen werden.